

Anlage .2 zum IAV

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für  
Infrastrukturanschlussbahnverträge  
(AGB-IAV)**

**Ausgabe 17.09.2014**

## 1. Allgemeines

- (1) Diese Bestimmungen enthalten die Grundlagen des Rechtsverhältnisses zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (kurz „ÖBB-Infra AG“) als Eigentümerin und Betreiberin der Schieneninfrastruktur einerseits sowie dem Anschlussbahnunternehmer (kurz „AB-Unternehmer“) andererseits. Die Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Infrastrukturanschlussbahnvertrages (kurz „IAV“).

## 2. Begriffsbestimmung

- (1) Anschlussbahnen (§ 7 EisbG; kurz „AB“) sind Schienenbahnen, die den Verkehr eines einzelnen oder mehrerer Unternehmen mit Haupt- oder Nebenbahnen oder Straßenbahnen vermitteln und mit ihnen derart in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, dass ein Übergang von Schienenfahrzeugen stattfinden kann. Anschlussbahnen werden hinsichtlich ihrer Betriebsführung unterschieden in
  - a) Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb mittels Triebfahrzeugen oder Zweibegefahrzeugen;
  - b) Anschlussbahnen mit Eigenbetrieb mittels sonstiger Verschiebeinrichtungen;
  - c) Anschlussbahnen ohne Eigenbetrieb.
- (2) Eisenbahnanlagen (§ 10 EisbG; kurz „Anlagen“) sind Bauten, ortsfeste eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen und Grundstücke einer Eisenbahn, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung oder Sicherung des Eisenbahnbetriebes oder Eisenbahnverkehrs dienen. Ein räumlicher Zusammenhang mit der Schieneninfrastruktur ist nicht erforderlich.
- (3) Anschlussstelle ist jede Stelle, an der die AB an die Gleisanlagen der ÖBB-Infra AG anschließt, das ist in der Regel die Anschlussweiche.  
Anschlussweiche ist jede in den Gleisen der ÖBB-Infra AG eingebaute Weiche, mit der die AB von deren Gleisen abzweigt.  
Ist keine Anschlussweiche vorhanden oder reicht diese für eine taugliche Flankenschutzeinrichtung nicht aus, wird die Anschlussstelle im IAV festgelegt.  
Für den IAV wird unterschieden zwischen
  - a) der Anschlussstelle in oberbautechnischer Hinsicht, das ist die Grenzmarke der Anschlussweiche(n),
  - b) der Anschlussstelle in sicherungstechnischer Hinsicht, das ist die Flankenschutzeinrichtung, der Gleisperrschuh oder die Schutzweiche. Dazu gehören auch die sicherungstechnischen Einrichtungen, mit denen diese Anschlussstelle in die Sicherungsanlage eines Bahnhofes eingebunden ist.
  - c) der Anschlussstelle in oberleitungstechnischer Hinsicht, das ist der Streckentrenner in der Oberleitung einschließlich Oberleitungsschalter, sowie
  - d) der Anschlussstelle in fernmeldetechnischer und elektrotechnischer Hinsicht, das sind – wo vorhanden – z.B. Ortsfernsprecheinrichtungen, Weichenheizungen, Beleuchtungsanlagen.Unter Anschlussbereich versteht man jenen Bereich, in dem sich die oben genannten Anschlussstellen befinden.  
Die Anschlussweiche bis zur Grenzmarke, die Flankenschutzeinrichtung, die sicherungstechnischen Einrichtungen zur Einbindung der Anschlussstelle in die Sicherungsanlage eines Bahnhofes und, wo vorhanden, die Oberleitung bis zum Streckentrenner einschließlich Streckentrenner und Oberleitungsschalter sowie sonstige elektrotechnische und fernmeldetechnische Einrichtungen stehen im Eigentum der ÖBB-Infra AG. Für Beleuchtungsanlagen wird im jeweiligen Vertrag geregelt, in welchem Umfang diese im Eigentum der ÖBB-Infra AG stehen.

## 3. Zweck und Umfang der AB

- (1) Anschlussbahnen sind nicht-öffentliche Eisenbahnen, die ein Unternehmen vornehmlich für eigene Zwecke betreibt. Nach oder von der AB werden grundsätzlich Güter befördert, die für den AB-Unternehmer bzw. Mitbenützer bestimmt sind oder von ihm versendet werden.
- (2) Die AB beginnt bei der Anschlussstelle und umfasst alle Eisenbahnanlagen der AB gemäß Punkt 2 (2), die mit Schienenfahrzeugen befahren werden können.

## 4. Grundbenützung

- (1) Ist für die Errichtung der AB die Inanspruchnahme von Grundflächen der ÖBB-Infra AG erforderlich, können sie dem AB-Unternehmer in Bestand gegeben werden.

- (2) Der Ermittlung von Flächen für Gleisanlagen sind grundsätzlich folgende Werte zugrunde zu legen:
- a) Gleise
    - Normalspurbahn 2,50 m Breite beiderseits der Gleisachse
    - Schmalspurbahn 1,50 m Breite beiderseits der Gleisachse
  - b) Je einfache Weiche 250 m<sup>2</sup>
  - c) Je Doppelweiche, Kreuzungsweiche oder Kreuzung 350 m<sup>2</sup>
- (3) Bestandzins in Höhe eines Anerkennungsziesses wird für Grundflächen der ÖBB-Infra AG berechnet, welche
- a) für AB-Gleisanlagen zur Verfügung gestellt werden,
  - b) zur Herstellung und für den Bestand der AB nicht erforderlich, aber wegen ungenügender Grundstücksbreite oder sonstiger ungünstiger Verhältnisse (z.B. spitze Fläche, Dammböschungen, u. dgl.) nicht anderweitig nutzbar sind.
- (4) Für die übrigen in Bestand gegebenen Grundflächen der ÖBB-Infra AG wird dem AB-Unternehmer ein den örtlichen Verhältnissen und dem Nutzungszweck entsprechender Bestandzins in Rechnung gestellt und in einem gesonderten Bestandvertrag zwischen der ÖBB-Infra AG, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, und dem AB-Unternehmer geregelt.

## 5. Herstellung

- (1) Der AB-Unternehmer erstellt den Bauentwurf für die im letzten Absatz des Punktes 2 (3) genannten Eisenbahnanlagen im Einvernehmen mit der ÖBB-Infra AG und übergibt ihn an diese. Die ÖBB-Infra AG erwirbt für diese Anlagen (Anschlussbereich) die allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung.
- (2) Der AB-Unternehmer stellt den Bauentwurf für alle Anlagen der AB nach den in Punkt 2 (3) genannten Anschlussstellen sowie diese Anlagen selbst her und erwirbt dafür die allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung.
- (3) Die Herstellung der Eisenbahnanlagen, die für eine sichere Betriebs- und Verkehrsabwicklung im Anschlussbereich erforderlich sind [Punkt 2 (3)], sowie der durch den Bau und Betrieb der AB erforderlichen Änderungen und Erweiterungen von sonstigen Anlagen der ÖBB-Infra AG erfolgt durch die ÖBB-Infra AG.
- (4) Unbeschadet einschlägiger Rechtsvorschriften und Behördenvorschreibungen gelten für die Herstellung der im Punkt 2 (3) genannten Eisenbahnanlagen im Anschlussbereich, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften der ÖBB-Infra AG, welche auf der Homepage der ÖBB-Infrastruktur AG zu finden sind.
- (5) Die durch den Einbau der Anschlussweiche rückgewonnenen Eisenbahnbaustoffe verbleiben im Eigentum der ÖBB-Infra AG. Bei Auflassung der AB stellt die ÖBB-Infra AG die zum Schließen der Gleislücke erforderlichen Eisenbahnbaustoffe kostenlos bei.
- (6) Sollen die im Punkt 2 (3) genannten Eisenbahnanlagen im Anschlussbereich bereits während der Herstellung befahren werden, treffen die Vertragsparteien die hierfür erforderlichen Regelungen. Punkt 12 bleibt unberührt.

## 6. Herstellungskosten

- (1) Der AB-Unternehmer trägt die Kosten der Planung, des eisenbahnrechtlichen Verfahrens und der Herstellung der im Punkt 2 (3) genannten Eisenbahnanlagen im Anschlussbereich der AB sowie jene Änderungen und Erweiterungen der Anlagen der ÖBB-Infra AG [Punkt 5 (3)], die durch die Errichtung bzw. Erweiterung der AB veranlasst werden (soweit die Anlage 3 zum IAV, Kostenbeitragsregelung zur Herstellung, Erneuerung und Instandhaltung von Anschlussstellen – nichts anderes vorsieht) und sind vor Errichtung bzw. Erweiterung der AB zu vereinbaren; kommt eine Einigung nicht zustande unterbleibt die Errichtung bzw. Erweiterung der Anschlussbahn.

- (2) Unterbleibt die Ausführung der AB, sind der ÖBB-Infra AG die bis dahin aufgelaufenen Kosten einschließlich jener für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf den Grundflächen der ÖBB-Infra AG zu ersetzen.

## **7. Arbeiten zu Lasten des AB-Unternehmers**

- (1) Übernimmt die ÖBB-Infra AG Leistungen, für deren Kosten der AB-Unternehmer aufzukommen hat, erhält der AB-Unternehmer einen Kostenvoranschlag inklusive Zahlungsplan.
- (2) Die Durchführung der Leistungen, für deren Kosten der AB-Unternehmer aufzukommen hat, erfolgt erst nach Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 30 %.

## **8. Fertigstellung und Inbetriebnahme**

- (1) Die Inbetriebnahme der fertig gestellten AB-Anschlussstelle setzt das Vorliegen der dafür erforderlichen Genehmigungen voraus [Punkt 5 (1)].
- (2) Der AB-Unternehmer weist die Genehmigungen, soweit sich diese auf die Betriebs- und Verkehrsabwicklung auf der AB nach den im Punkt 2 (3) genannten Anschlussstellen beziehen, auf Verlangen der ÖBB-Infra AG nach. Der AB-Unternehmer verständigt die ÖBB-Infra AG unverzüglich über wesentliche Änderungen dieser Genehmigungen, insbesondere über deren Wegfall, beantragte oder erfolgte Änderungen.
- (3) Der AB-Unternehmer erstellt nach den Vorgaben der ÖBB-Infra AG den Lageplan zum IAV, der jedenfalls den Anschlussbereich beinhalten muss, und übergibt ihr die benötigten Gleichstücke.

## **9. Instandhaltung und Erneuerung**

- (1) Die Instandhaltung und Erneuerung obliegt
  - a) dem AB-Unternehmer auf dessen Kosten und Verantwortung für die AB-Anlage ab der Grenzmarke der Anschlussweiche in Richtung der AB; ist keine Anschlussweiche vorhanden, ab der im Vertrag festgelegten Anschlussstelle;
  - b) der ÖBB-Infra AG für die unter Punkt 5 (3) genannten Anlagen, wobei die Kosten dafür, soweit die Anlage 3 zum IAV – Kostenbeitragsregelung zur Herstellung, Erneuerung und Instandhaltung von Anschlussstellen – nichts anderes enthält, der AB-Unternehmer trägt.
- (2) Die Instandhaltung umfasst die Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Entstörung.
- (3) Für die Durchführung der Instandhaltung im Anschlussbereich gilt Punkt 5 (4) entsprechend.

## **10. Änderungen und Erweiterungen**

- (1) Die Vertragspartner haben Änderungen oder Erweiterungen ihrer Anlagen durchzuführen, die aus baulichen oder betrieblichen Gründen, welche beim anderen Vertragspartner liegen, notwendig werden. Bei Änderungen oder Erweiterungen ist auf die Belange des anderen Vertragspartners weitestgehend Rücksicht zu nehmen.
- (2) Grundsätzlich trägt jeder Vertragspartner die Kosten für die Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen. Davon abweichend trägt die Kosten für nötige Änderungen und Erweiterungen der Anlagen des anderen Vertragspartners der Verursacher.
- (3) Die ÖBB-Infra AG ist bestrebt, die aufgrund eines verstärkten Transportaufkommens in der AB notwendigen Änderungen oder Erweiterungen ihrer Anlagen auf eigene Kosten vorzunehmen. Die Entscheidung darüber obliegt der ÖBB-Infra AG und erfolgt unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Interessen sowie jener des AB-Unternehmers.
- (4) Bei einer von beiden Vertragspartnern veranlassten Änderung ist eine gesonderte Kostentragungsregelung unter Berücksichtigung des Grades der gegenseitigen Veranlassung zu vereinbaren.
- (5) Für die Durchführung der Änderungen und Erweiterungen im Anschlussbereich gilt Punkt 5 (4) entsprechend.

## **11. Befahren und Betreten**

- (1) Die ÖBB-Infra AG ist berechtigt, bis zur Mängelbehebung [Punkt 9 Abs. 1 lit. b] oder bis zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes das Befahren der Anschlussstelle zu untersagen oder entsprechend einzuschränken, wenn,
  - a) die persönliche Sicherheit der Mitarbeiter der ÖBB-Infra AG oder von ihr beauftragter Dritter gefährdet ist,
  - b) der Eisenbahnbetrieb oder Eisenbahnverkehr nicht mehr sicher durchgeführt werden kann,
  - c) eine für die Anschlussstelle erforderliche behördliche Bewilligung nicht mehr vorliegt.
- (2) In den Fällen der Untersagung oder Einschränkung der Bedienung durch die ÖBB-Infra AG hat der AB-Unternehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, es liegt grobes Verschulden der ÖBB-Infra AG vor.
- (3) Die Verantwortung des AB-Unternehmers für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand der AB-Anlagen wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Mitarbeitern der ÖBB-Infra AG oder ihren beauftragten Dritten ist das Betreten und Befahren der AB-Anlagen insoweit gestattet, als dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Hierbei sind insbesondere die Bestimmungen des § 47 EisbG und allfällige sonstige sicherheitsrelevante Regelungen des AB-Unternehmers einzuhalten.

## **12. Bedienung der Anschlussbahn, Betriebsvorschriften**

- (1) Der AB-Unternehmer verständigt die ÖBB-Infra AG zeitgerecht vor Aufnahme der Bedienungen über die von ihm zugelassenen Eisenbahnunternehmen. Vorstehendes gilt auch bei wesentlichen Änderungen. Ein AB-Unternehmen hat für die Bedienung ein hierzu bewilligtes Eisenbahnunternehmen heranzuziehen.
- (2) Die mit der Bedienung der Anschlussbahn verbundene Nutzung der von der ÖBB-Infra AG betriebenen Schieneninfrastruktur wird zwischen der ÖBB-Infra AG und dem die Bedienung durchführenden Eisenbahnunternehmen gesondert vereinbart.
- (3) Für die Bedienung der AB im Anschlussbereich gilt Punkt 5 (4) entsprechend.
- (4) Die Einzelheiten der Betriebsabwicklung im Anschlussbereich, insbesondere die bedienenden Eisenbahnunternehmen, und Maßnahmen bei Vorfällen/Notfällen (Unfälle, außergewöhnliche Ereignisse, Störungen), sind schriftlich vor Aufnahme des Betriebes auf der Anschlussbahn gemeinsam zwischen ÖBB-Infra AG und dem AB-Unternehmer zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- (5) Die Vertragspartner übermitteln sich rechtzeitig alle Informationen, die für eine planmäßige und sichere Betriebsabwicklung im Rahmen der Bedienung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Informationen, die die Vertragspartner von den die Anschlussbahn bedienenden Eisenbahnunternehmen erhalten, sowie Informationen über Instandhaltungsarbeiten.
- (6) Die Vertragspartner benachrichtigen einander unverzüglich über eingetretene Vorfälle/Notfälle (wie z.B. Gefährdung von Personen, Beschädigung von Anlagen) und Betriebsbehinderungen, welche die Betriebssicherheit des jeweils anderen Vertragspartners betreffen.
- (7) Die Untersuchung von Vorfällen/Notfällen (Erhebung) sowie die Beseitigung der Folgen von Vorfällen/Notfällen und Betriebsbehinderungen obliegen grundsätzlich jenem Vertragspartner, auf dessen Anlage der Vorfall/Notfall oder die Betriebsbehinderung eingetreten ist.
- (8) Kommt eine Beteiligung des anderen Vertragspartners am Vorfall/Notfall in Betracht, das ist insbesondere dann der Fall, wenn dessen Mitarbeiter zu Schaden gekommen sind oder als Beteiligte in Frage kommen oder wenn er einen Schaden an seinen Anlagen erlitten hat, ist er den Erhebungen beizuziehen. Spuren dürfen bis zur gemeinsamen Erhebung nur mit Zustimmung des Einsatzleiters und nur insoweit entfernt werden, als es die Aufrechterhaltung des Betriebes oder die Verhinderung von Folgeschäden erfordert. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist in einem gemeinsam verfassten Protokoll festzuhalten.

### **13. Haftung**

- (1) Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **14. Kontaminationen**

- (1) Vermutet die ÖBB-Infra AG, dass eine Kontamination des zur Verfügung gestellten Grund und Bodens eingetreten ist, so kann sie ein derartiges Gutachten selbst in Auftrag geben. Kann im Rahmen dieses Gutachtens keine Kontamination nachgewiesen oder der AB-Unternehmer als Verursacher einer nachgewiesenen Kontamination nicht festgestellt werden, so trägt die Kosten für das Gutachten die ÖBB-Infra AG, andernfalls der AB-Unternehmer jeweils zur Gänze.

### **15. Dauer und Kündigung des Infrastrukturanschlussbahnvertrages**

- (1) Der IAV wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kann der IAV vom AB-Nehmer ohne Angabe von Gründen und von der ÖBB-Infra AG unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten mit Gründen, insbesondere wenn beabsichtigt ist die Strecke gemäß § 28 Eisenbahngesetz 1957 einzustellen, schriftlich zum Ende eines jeden Kalendermonates gekündigt werden.
- (3) Die gänzliche oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten des AB-Unternehmers aus dem IAV auf andere natürliche oder juristische Personen ist nur im Einvernehmen mit der ÖBB-Infra AG zulässig.
- (4) Die ÖBB-Infra AG kann den IAV insbesondere aus den nachstehenden Gründen mit sofortiger Wirksamkeit einseitig auflösen:
  - a) wenn sich die AB nicht in betriebsfähigen Zustand befindet
  - b) wenn der AB-Unternehmer trotz wiederholter Mahnungen mit 2 aufeinanderfolgenden Zahlungen säumig ist, sofern nicht allfällige Nebenanschießer in den Vertrag eintreten.
  - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist, sofern nicht allfällige Nebenanschießer in den Vertrag eintreten
  - d) wenn über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren kein Transportvolumen über die Anschlussbahn bewegt wird
  - e) wenn der AB-Unternehmer Rechte und Pflichten ohne Zustimmung der ÖBB-Infra AG teilweise oder gänzlich an Dritte überträgt [Punkt 15 (3)].

### **16. Rückbau**

- (1) Bei Beendigung des IAV ist der AB-Unternehmer verpflichtet, auf eigene Kosten die auf den Grundflächen der ÖBB-Infra AG liegenden AB-Anlagen zu beseitigen und bauliche Maßnahmen zur Herstellung des Zustandes zu treffen, der dem vor dem Bau der AB-Anlage bestandenen entspricht, es sei denn, dass zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wird. Das gleiche gilt im Falle der Einstellung eines begonnenen Baues. Der Rückbau bzw. die Räumung sind innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des IAV vorzunehmen. Kommt der AB-Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die ÖBB-Infra AG berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des AB-Unternehmers wiederherzustellen oder wiederherstellen zu lassen.
- (2) Die ÖBB-Infra AG ist berechtigt, bei Beendigung des IAV oder Baueinstellung die auf ihrem Grunde liegenden und dem AB-Unternehmer gehörenden Anlagenteile der AB ganz oder teilweise zu übernehmen, wenn der AB-Unternehmer seiner Verpflichtung gemäß Punkt 16 (1) nicht nachkommt. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, vergütet sie dem AB-Unternehmer den Zeitwert seiner Anlagenteile der AB.

## 17. Sonstige Bestimmungen

- (1) Das Erstellen und die Ausfertigung des IAV obliegen der ÖBB-Infra AG.
- (2) Die Kosten für das Erstellen, Ausfertigen und Vervielfältigen des IAV samt Beilagen, sowie alle übrigen sich ergebenden Abgaben, Steuern und Gebühren trägt der AB-Unternehmer, auch wenn diese der ÖBB-Infra AG zur Zahlung vorgeschrieben werden.
- (3) Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragspartner selbst.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des IAV bedürfen der Schriftform.
- (5) Wird eine Modifizierung oder Neuerstellung des IAV aus bei einem Vertragspartner gelegenen Gründen erforderlich, trägt dieser Vertragspartner die Kosten für die Ausfertigung und Vervielfältigung des IAV.
- (6) Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig unverzüglich jede Änderung ihrer Firmenbezeichnung an. Entsprechendes gilt für Änderungen der Anschrift, wobei schriftliche Erklärungen eines Vertragspartners als zugegangen gelten, wenn sie an die letzte dem Vertragspartner bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.
- (7) Der AB-Unternehmer stimmt ausdrücklich zu, dass die ÖBB-Infra AG im Zusammenhang mit dem IAV allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten automatisiert verarbeiten und an ihre Vertreter oder Behörden weitergeben.
- (8) Bei Zahlungsverzug hat der AB-Unternehmer ab dem dem Fälligkeitstag folgenden Tage Verzugszinsen in der Höhe der gesetzlichen Zinsen zu entrichten.
- (9) Gegen Ansprüche eines Vertragspartners kann der jeweils andere nur mit Ansprüchen aufrechnen, die im rechtlichen Zusammenhang stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom anderen Vertragspartner anerkannt worden sind.
- (10) Sollten einzelne Bestimmungen des IAV unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des IAV für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des IAV nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der IAV so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
- (11) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit dem IAV entstehenden Streitigkeiten zwischen der ÖBB-Infra AG und dem AB-Unternehmer ist – soweit nicht besondere Zuständigkeiten oder Rechtsschutzsysteme vorgesehen sind – das sachlich zuständige Gericht in Wien. Die Zuständigkeiten der Regulierungsbehörden nach dem Eisenbahngesetz in der jeweils geltenden Fassung werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift